

Reformation auf dem Lande

7
H 775 Zum Beispiel: Groß Lafferde im Amt Peine

Von Peter Müller

Am Beginn steht die Feststellung eines Mangels: Nur wenig, ja fast nichts ist über die Vorgänge in Groß Lafferde selbst zu dieser Zeit überliefert.¹ Damit würde sich der folgende Text erübrigen, ließe sich nicht mit dieser quantitativen Feststellung eine qualitative Aussage wenigstens stützen: Die Reformation war eben eine Sache, die nicht von der Bevölkerung auf dem Lande entschieden wurde; wer hier lebte, hatte normalerweise nicht die Wahl zu bestimmen, ob er katholisch blieb oder evangelisch wurde – diese Entscheidung wurde anderswo getroffen. Die freie Wahl der Konfession, wie wir sie heute kennen, die auch das friedliche Nebeneinander mehrerer Konfessionen voraussetzt, ist erst eine Sache späterer Zeiten.

Auffällig ist bei allen Auseinandersetzungen um die Reformation, daß es immer darum ging, das eine oder das andere Bekenntnis durchzusetzen. An ein Nebeneinander zweier Bekenntnisse wurde offenbar nicht gedacht. Das entsprach der herrschenden Ansicht der Zeit: Eine Stadt beziehungsweise ein Territorium mit verschiedenen Bekenntnissen galt als unregierbar. Erst später wurde das Nebeneinander von evangelischem und katholischem Bekenntnis geregelt. Grundsätzlich hatte bis dahin der einzelne – gleich ob er in einer Stadt oder in einem Dorf lebte – die Konfession anzunehmen, für die sich die zuständige Obrigkeit entschied, der Territorialherr oder der Stadtrat.² So räumte denn auch der Augsburger Religions- und Landfriede, der 1555 die Streitigkeiten zwischen der altgläubigen Partei und den Anhängern der Reformation sowie das künftige Nebeneinander von Katholiken und Anhängern

¹ Der hier vorgelegte Text ist die für den Druck leicht ergänzte und mit den nötigen Hinweisen versehene Fassung eines Vortrages vom Oktober 1992.

² Zur Entstehung des Landesherrlichen Kirchenregiments vgl. H.-W. Krumwiede, Zur Entstehung des Landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens; 19). Göttingen 1967.

der Confessio Augustana auf reichsrechtlicher Ebene regelte – übrigens unter ausdrücklichem Ausschluß aller anderen Bekenntnisse –, zwar den Reichsständen die freie Religionswahl (*ius reformandi*) ein, nicht jedoch deren Untertanen; diese blieben an das Bekenntnis ihrer Obrigkeit gebunden. Für den Fall, daß sie dieses nicht teilen wollten, wurde ihnen das *ius emigrandi* zugestanden: Sie konnten – sofern sie nicht Leibeigene waren – in eine Stadt oder in ein Territorium auswandern, das der Confession ihrer Wahl anhing.

Man muß also zunächst danach fragen, wer in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in Religionsfragen in Groß Lafferde zu entscheiden hatte. Um es kurz zu machen: Die Entscheidung fiel in Hildesheim. Daraus ergibt sich auch die Gliederung der folgenden Darstellung. Zuerst wird zu klären sein, wie es dazu kam, daß der Hildesheimer Rat bestimmen konnte, welchen Bekenntnisses man in Groß Lafferde zu sein habe. Dann werden die Ereignisse eine Rolle spielen, die in der Stadt Hildesheim zur Einführung der Reformation führten. Daran schließen sich die Ereignisse im Amt Peine an, in welchem Groß Lafferde lag; auf einige wenige Geschehnisse in Groß Lafferde selbst, die durch Quellen belegt sind, wird in diesem Zusammenhang einzugehen sein.

Die Territorialpolitik der Hildesheimer Bischöfe bis zur Stiftsfehde

In Groß Lafferde hatte das Hildesheimer Domkapitel seit dem frühen 10. Jahrhundert ausgedehnten Grundbesitz. Teile davon empfing das Hildesheimer Benediktinerkloster St. Michael um die Wende zum 11. Jahrhundert aus der Hand des Bischofs, ebenso gut 50 Jahre später das Stift Zum Heiligen Kreuz.³ Insgesamt drei Hildesheimer Kirchen waren also Grundbesitzer in Groß Lafferde; die Ländereien umfaßten mehrere hundert Hufen.⁴ Allerdings waren die Herrschaftsrechte eingeschränkt durch die Grafen und Vögte, die

³ Zu diesem Grundbesitz vgl. W. Baumgarten, 1150 Jahre Groß Lafferde. Von Lofardi bis Groß Lafferde, o.O. 1975, S. 104–112.

⁴ Daneben ist auch Grundbesitz von weiteren Klöstern in Groß Lafferde nachweisbar, so etwa der Klöster Lamspringe und Ringelheim. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe. Bd. 1 bearb. v. K. Janicke, 1896, Bd. 2–6 bearb. v. H. Hoogeweg, Hildesheim/Leipzig 1901–1911 (ND 1965), hier: Bd. 1 Nr. 253 und 387 sowie Nr. 630 und 652. Vgl. auch H.W. Klewitz, Studien zur territorialen Entwicklung des Bistums Hildesheim. Ein Beitrag zur historischen Geographie Niedersachsens (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens; 13), Göttingen 1932, S. 43.

die Gerichtsgewalt innehatten und deren Aufgabe auch der Schutz der Bauern vor feindlichen Übergriffen von außen war. So heißt es zum Beispiel in der Urkunde, in der Kaiser Heinrich II. 1022 das Michaeliskloster in seinen Schutz nahm und dessen namentlich aufgeführten Gütern Immunität verlieh, Groß Lafferde läge in der „*praefectura Tammonis*“, also in der Grafschaft Tammos.⁵

Nach dem Sturz und der Ächtung Herzog Heinrichs des Löwen im Jahre 1179, der zuvor eine nahezu königgleiche Stellung errungen hatte, wurde dessen Lehensbesitz aufgeteilt. Danach war die sächsische Vorherrschaft in Norddeutschland gebrochen.⁶ Für die Hildesheimer Bischöfe bot diese Situation eine Chance, nun ihre in der Defensive gegen Heinrich begonnene Territorialpolitik zügig voranzutreiben sowie ihr Immunitätsgebiet zu arrondieren und besser zu organisieren. Vor allem zielte ihre Politik darauf ab, die Macht der Vögte zurückzudrängen. Dem kam deshalb besondere Bedeutung zu, weil zuvor zahlreiche Immunitätsbezirke als Vogteilehen an Grafen, Edle und bischöfliche Ministeriale gekommen waren. In diesen von der königlichen Rechtsgewalt losgelösten Bezirken vertrat der bischöfliche Vogt die Stelle des Grafen; ihm verlieh der König den Bann.⁷ Da diese Lehen oft erblich wurden, barg diese Entwicklung die Gefahr in sich, daß die betreffenden Gebiete und Güter dem Bischof entfremdet wurden, die Stiftsvogtei immer stärker zersplitterte. So suchten die Bischöfe, Grafschafts- und Gerichtsrechte zu erwerben beziehungsweise zurückzuerwerben, um sie dann an absetzbare bischöfliche Amtsleute zu verleihen. Diese – um 1260 weitgehend abgeschlossene – Entwicklung wurde durch die Könige durchaus gefördert; konnten doch Bistümer, die zugleich weltliche Territorien waren, die Macht des Königs gegenüber den Stammesherzögen stärken.⁸

⁵ UB Hochstift Hildesheim I (wie Anm. 4), Nr. 69. Zur Grafschaft des Tammo vgl. Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 151f.

⁶ Eine knappe Zusammenfassung der Ereignisse um den Sturz Heinrichs des Löwen findet sich in: E. Schubert (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens. Bd. 2: Politik, Verfassung, Wirtschaft vom 9. bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert, Hannover 1997, S. 446–465, eine knappe Darstellung der Ereignisse um diesen Herrscher ebd., S. 383–476; eine ausführliche Biographie bietet K. Jordan, Heinrich der Löwe. München 1979.

⁷ Vgl. Klewitz, Studien (wie Anm. 4), S. 19–21. Die Immunität haftet an der Person (also auch an der juristischen Person) und bezieht sich auf deren Besitzstand, die Grafschaft bezieht sich auf das Land.

⁸ Ebd., S. 19–29. Vgl. auch: A. Sprengler-Ruppenthal (Bearb.), Kirchenordnungen. Die außerwelfischen Lande: Stift Hildesheim, Stadt Hildesheim, Grafschaft Oldenburg und Herrschaft Jever (Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hrsg. von E. Schling.

Als Bischof Konrad II. (1221–1246) begann, das Gebiet durch den Erwerb oder Neubau von Burgen zu konsolidieren, war der entscheidende Schritt zur Bildung einer Territorialherrschaft getan: Die so gewonnenen Stützpunkte des Territorialherrn erleichterten diesem nicht nur die Verteidigung des Gebietes nach außen und wurden daher grenzbildend; nicht selten standen sie an natürlichen Grenzen, wie zum Beispiel Flüssen, vor allem an Flußübergängen, zu deren Absicherung sie ebenfalls dienen konnten. Ein Beispiel dafür wäre etwa die Burg Steinbrück in der Nähe von Groß Lafferde, die den Fuhseübergang sicherte. Zugleich waren die Burgen als Verwaltungszentren auch Instrument der Herrschaftsausübung nach innen, da hier Hoheitsrechte für jeweils einen bestimmten Landstrich zusammengefaßt wurden. Das im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts entstandene Steuerwald wurde zur bischöflichen Residenz. Ebenso wie Marienburg war es eingerichtet worden, um die Konsolidierung des Stiftsgebietes in den Auseinandersetzungen mit der aufstrebenden Stadt Hildesheim zu erleichtern.⁹

Das Stiftsterritorium wurde auf diese Weise in eine Reihe von Verwaltungseinheiten eingeteilt; zu Beginn des 16. Jahrhunderts waren es 23 solcher Amtseinheiten. Diese bildeten jedoch kein in sich geschlossenes Gebiet wie auch ihre Grenzen weitgehend nicht mit den Diözesangrenzen übereinstimmten: Teils ragten sie über die Diözesangrenzen hinaus, teils blieben sie hinter diesen zurück, und im Süden und Westen wurden sie durch Gebiete anderer Hoheit durchbrochen.¹⁰ Außerdem war das Stift dazu übergegangen, einzelne Amtsbezirke seines Territoriums zu verpfänden, wenn die Kassen leer waren. Pfandnehmer waren meist Adlige aus der Umgebung oder Städte, so daß ein Teil des bischöflichen Herrschaftsgebietes ständig neue Besitzer erhielt.¹¹ Freilich war das auf die Dauer ein recht teures Verfahren der Geldbeschaffung. Es bedeutete, daß der Pfandnehmer dem Stift in der Regel ein-

Bd. 7, 2. Hälfte, 2. Halbband, 1. Teil), Tübingen 1980, S. 756 und Anm. 2. – Über Vogtei-rechte in zu Groß Lafferde gehörenden Ländereien sind nur wenige Einzelheiten überliefert. Vgl. Klewitz, Studien (wie Anm. 4), S. 43.

⁹ W. Heinemann, *Das Bistum Hildesheim im Kräftespiel der Reichs- und Territorialpolitik vornehmlich des 12. Jahrhunderts*. Hildesheim 1968. Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 756. Zur Burgenpolitik der Hildesheimer Bischöfe ausführlicher Klewitz, Studien (wie Anm. 4), S. 29–40. Zur Errichtung der Burg Steinbrück vgl. Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 155f.

¹⁰ Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 756f. Zur Verfassung des Stifts ebd., S. 757f. Zur Entstehung und Entwicklung der einzelnen Ämter ausführlicher Klewitz, Studien (wie Anm. 4), S. 40–72. Über das Amt Peine ebd., S. 42–46.

¹¹ Die Verpfändungen der einzelnen Ämter ebd., S. 40–72, das Amt Peine ebd., S. 45f.

malig, manchmal auch zu mehreren bestimmten Terminen, einen Geldbetrag übergab und dafür alle Rechte und Einkünfte in dem von ihm als Pfand genommenen Gebiet bekam. Da auch der Pfandnehmer auf seinen Gewinn achtete, war das Verfahren nur sinnvoll, wenn kurzfristig ein größerer Geldbetrag gebraucht wurde, der anders nicht aufgebracht werden konnte; langfristig stand sich das Stift mit unverpfändetem Grundbesitz besser. Derartige Verträge konnten befristet oder unbefristet geschlossen werden. Die Kündigungsbedingungen wurden in der Regel ebenfalls ausdrücklich vereinbart. Im Laufe der Zeit hatte sich so ein äußerst kompliziertes, ja geradezu verworrenes Geflecht von Beziehungen gebildet. Direkt im Machtzentrum dieses Gebildes lag die Stadt Hildesheim, die sich wie viele andere Städte auch aus der Abhängigkeit von ihrem Stadtherrn – dem Bischof – gelöst und de facto den Status einer Reichsstadt erlangt hatte, auch wenn sie nicht in den Reichsmatrikeln geführt wurde.¹²

Als im Jahre 1504 Herzog Johann von Sachsen-Lauenburg als Johann IV. Bischof von Hildesheim wurde¹³, fand er völlig desolate Finanzen vor. Er schlug einen eisernen Sparkurs ein. Unter anderem löste er verpfändete Burgen und Ämter wieder aus. Dafür mußten zwar zunächst teilweise beträchtliche Ablösesummen aufgebracht werden, langfristig jedoch waren die Gewinne aus dem Grundbesitz für den Stiftshaushalt günstiger als die Summen, die die Pfandnehmer zahlten. Die Pfandinhaber verloren dadurch neben politischem Einfluß auch beträchtliche Einkünfte. Zum offenen Konflikt kam es, als Bischof Johann die Burgen Bockenem, Lutter am Barenberge und Lauenstein ablöste, die den von Saldern verpfändet gewesen waren, einer der mächtigsten Familien des Hildesheimer Stiftsadels. Die Angst vor dem drohenden sozialen Abstieg trieb die Betroffenen zum Handeln: Unter Führung Burchards von Saldern und seines Onkels Cord von Steinberg schloß der Stiftsadel 1516 und 1518 zwei Bündnisse mit den Welfenherzögen Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel und Erich von Calenberg-Göttingen gegen den Bischof. Im Juli 1518 eröffnete eine Reihe von Brand- und Raubzügen, der damals üblichen Form der Fehdeführung, die Feindseligkeiten; zuerst wurden Groß Lafferde und zwei weitere Dörfer unter Führung Burchards von Saldern niedergebrannt. Aber auch der Bischof

¹² Zu den damit verbundenen Rechten vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 757.

¹³ Er hatte das Amt inne vom 1504 Juli 13 bis zu seiner Resignation 1530. K. Eubel (Hrsg.), *Hierarchia catholica medii aevi*. Bd. 3, Münster 1923, S. 210.

stand nicht allein: Er hatte sich mit dem dritten Welfenherzog, dem Lüneburger Heinrich dem Mittleren, verbündet, der mit seinem beiden bereits genannten Vettern zerstritten war.

Es würde hier zu weit führen, die verwirrten und verwirrenden Auseinandersetzungen der sogenannten Hildesheimer Stiftsfehde im einzelnen nachzuzeichnen.¹⁴ Jedenfalls gewannen im Verlauf der Fehde die machtpolitischen Faktoren immer mehr Bedeutung, bis sie dann in den Vordergrund traten und fast ausschließlich den Ablauf des Geschehens bestimmten. Dazu kamen nachbarliche Rivalitäten und persönliche Feindschaften. Schließlich wurde fast der gesamte Norden des Heiligen Römischen Reiches auf irgendeine Weise in die Fehde hineingezogen. Das Ende der militärischen Auseinandersetzungen war der Quedlinburger Rezeß vom 13. Mai 1523. Er bedeutete die Zerschlagung des sogenannten Großen Stifts: Der Bischof mußte zwei Drittel seines Gebietes an die Herzöge Erich und Heinrich den Jüngeren abtreten. Übrig blieb das Kleine Stift, bestehend aus der Dompropstei sowie den Ämtern Peine, Steuerwald und Marienburg.¹⁵ Das Domkapitel erkannte die Abmachung freilich nicht an und prozessierte über ein Jahrhundert lang vor dem Reichskammergericht. Die Restitution des Großen Stifts – wenigstens in beschränktem Umfang – erfolgte im Dreißigjährigen Krieg.¹⁶

Von den Gebieten des Kleinen Stifts kam das Amt Marienburg in den Pfandbesitz des Domkapitels. Das Amt Steuerwald gelangte in die Hände

¹⁴ Eine Zusammenfassung der geschilderten Vorgänge findet sich bei U. Stanelle, Die Hildesheimer Stiftsfehde in Berichten und Chroniken des 16. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen; 15). Hildesheim 1982, S. 1–5, und bei Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 161–165.; ausführlicher bei A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 2, Hildesheim 1916, S. 11–37. R. Doebner, Die hildesheimische Stiftsfehde (1519–1523). In: Ders. (Hrsg.), Studien zur hildesheimischen Geschichte. Hildesheim 1902, S. 83–99. J. H. Gebauer, Geschichte der Stadt Hildesheim. Bd. 1, Hildesheim/Leipzig 1922, S. 151–169, sowie H.-W. Krumwiede, Kirchengeschichte. Geschichte der evangelischen Kirche von der Reformation bis 1803. In: H. Patze (Hrsg.), Geschichte Niedersachsens. Bd. 3/2 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen; 36) Hildesheim 1983, S. 57.

¹⁵ R. Doebner (Hrsg.), Urkundenbuch der Stadt Hildesheim. Bd. 18, Hildesheim 1890–1901 (ND 1980), hier: Bd. 8, Nr. 691: Friedensvertrag zwischen den Herzögen Erich und Heinrich dem Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg einerseits, dem Domkapitel, Stiftern, Ritters und Rat der Stadt Hildesheim andererseits, Quedlinburg 1523 Mai 13. Die Gebiete des Großen und des Kleinen Stifts Hildesheim sind angegeben im Atlas Niedersachsen (bearb. v. K. Brüning, Hannover 1950), Bl. 153 (Stand von 1580; allerdings sind die Veränderungen zwischen 1520 und 1580 hier ohne Belang).

¹⁶ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 757.

adliger Gläubiger. Das Amt Peine schließlich, in dem auch Groß Lafferde liegt, wurde 1526 der Stadt Hildesheim verpfändet¹⁷, welche auch während der Stiftsfehde ihre Selbständigkeit jedenfalls bis zu einem gewissen Grade hatte bewahren können, freilich unter dem Schutz Herzog Erichs von Calenberg-Göttingen. Für die folgenden Jahrzehnte blieb Hildesheim Pfandherr Peines, weswegen wir uns also den Ereignissen in der Stadt zuwenden müssen.

Die Reformation in Hildesheim

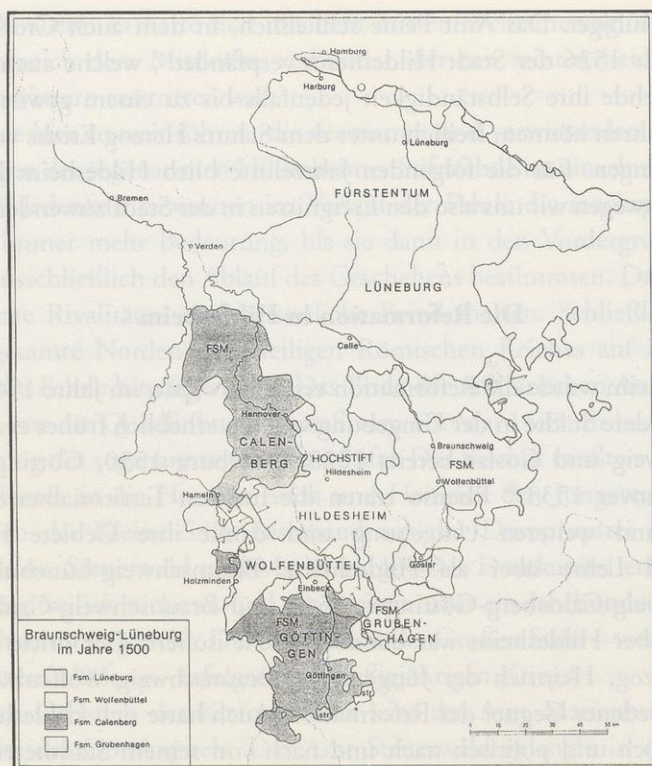
In Hildesheim wurde die Reformation erst relativ spät, im Jahre 1542, eingeführt.¹⁸ Andere Städte in der Umgebung wurden erheblich früher evangelisch: Braunschweig und Goslar bereits 1528, Lüneburg 1530, Göttingen 1532 und Hannover 1533.¹⁹ Ebenso traten die meisten Territorialherren in der näheren und weiteren Umgebung und damit ihre Gebiete früher zu der neuen Lehre über als Hildesheim: Braunschweig-Lüneburg 1524, Braunschweig-Calenberg-Göttingen 1540 und Braunschweig-Grubenhagen 1544.²⁰ Aber Hildesheim war dennoch nicht isoliert. Der dritte mächtige Welfenherzog, Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel, war ein entschiedener Gegner der Reformation. Auch hatte sich Hildesheim zwar wirtschaftlich und politisch nach und nach von seinem Stadtherrn weitgehend unabhängig gemacht, gleichwohl stellte der – seit dem ausgehenden

¹⁷ Ebd., S. 757. Einen kurzen Überblick über die Entstehung des Amtes Peine gibt Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 154, ausführlicher Klewitz, Studien (wie Anm. 4), S. 42–46.

¹⁸ Die Ereignisse zur Zeit der Einführung der Reformation in Hildesheim werden knapp zusammengefaßt behandelt bei Krumwiede, Kirchengeschichte (wie Anm. 14), S. 57–64, ausführlicher bei Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 297–337 und bei Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 755–766 und S. 792–828 sowie neuerdings von Th. Klingebiel, Die Hildesheimer Reformation des Jahres 1542 und die Stadtgeschichte. In: Hildesheimer Jahrbuch für Stadt und Stift Hildesheim 63 (1992), S. 59–84. Einen Überblick über die Quellen gibt B. Meyer-Wilkens, Hildesheimer Quellen zur Einführung der Reformation in Hildesheim. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 40 (1972), S. 1–82.

¹⁹ Vgl. Krumwiede, Kirchengeschichte (wie Anm. 14), S. 9–19 sowie Ders., Kirchengeschichte Niedersachsens. Bd. 1, Göttingen 1995, S. 118–129.

²⁰ Zur Einführung der Reformation in den welfischen Ländern: Krumwiede, Kirchengeschichte (wie Anm. 14), S. 28–41; Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens (wie Anm. 19), S. 129–142 sowie W. Ziegler, Braunschweig-Lüneburg, Hildesheim. In: A. Schindling/W. Ziegler (Hrsg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und der Konfessionalisierung. Bd. 3, Münster 1991, S. 8–43.



*Einführung der Reformation in den welfischen Ländern:
 Braunschweig-Lüneburg 1524, Braunschweig-Calenberg-Göttingen 1540,
 Braunschweig-Grubenhagen 1544 und Braunschweig-Wolfenbüttel 1568*

Mittelalter kaum noch in der Stadt residierende – Bischof wohl doch eine gewiß nicht zu unterschätzende Kraft dar.²¹ Auch wegen der zahlreichen Stifter und Klöster dürfte der Einfluß der katholischen Partei während der Auseinandersetzungen um die Einführung der Reformation nicht eben schwach

²¹ So hielten sich Balthasar Merklin (1527–1531) und Valentin von Teteleben (1537–1551) in der Regel nicht an ihrem Diözesansitz auf. Krumwiede, Kirchengeschichte (wie Anm. 14), S. 57. Hildesheim weist in dieser Hinsicht starke Ähnlichkeit mit den Bischofsstädten am Rhein auf. Vgl. B. Hotz, Beginen und willige Arme im spätmittelalterlichen Hildesheim (Schriftenreihe des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Hildesheim; 17). Hildesheim 1988, S. 95 Anm. 315. Über Bischof Valentin von Teteleben: Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 67–174.

gewesen sein. Daneben taten sich einzelne als Gegner der neuen Lehre hervor; einer ihrer stärksten Widersacher war der Augustiner-Eremit und Weihbischof Arnold Cancrinus.²²

Einzelne Hildesheimer setzten sich schon früh mit reformatorischem Gedankengut auseinander. So hatte der spätere Hildesheimer Domdekan Johann Oldecop 1515/16 in Wittenberg Predigten und Vorlesungen Luthers gehört. Der spätere Reformator, der auch Oldecops Beichtvater gewesen war, hatte großen Eindruck auf ihn gemacht. Dennoch war Oldecop später ein entschiedener Gegner der Reformation. In seiner Chronik²³ weist er darauf hin, daß er selbst 1527 von der Kanzel der Andreaskirche, der Hauptpfarrkirche der Stadt, herab vor der lutherischen Lehre gewarnt habe:

„Ich habe euch von der Kanzel in der Kirche St. Andreas in Hildesheim herab im Jahre 1527 mündlich und freundlich, und obendrein täglich, vor der lutherischen Lehre und ihren bösen Früchten gewarnt und ich habe vorausgesagt die Sekte mit ihrer Freiheit wollte und würde ein böses Ende nehmen; denn ich wußte und hatte aus Luthers Munde gehört, daß er seine Lehre nicht um Gottes Willen angefangen [habe], und sie sollte auch nicht um Gottes Willen zu Ende gebracht werden.“²⁴

²² Er war von 1512 bis zu seinem Tod 1524 oder 1525 Weihbischof in Hildesheim. Eubel, *Hierarchia III* (wie Anm. 13), S. 345. Über ihn vgl. auch A. Kunzelmann, *Geschichte der deutschen Augustiner-Eremiten*. Teil 5: Die sächsisch-thüringische Provinz und die sächsische Reformkongregation bis zum Untergang der beiden (*Cassiciacum*; 26), Würzburg 1974, S. 520f. Über die Predigt, die ein anderer Weihbischof, der Dominikaner Balthasar Fannemann, gegen Bughenhausen hielt, siehe unten. Fannemann war seit 1540 August 26 Titularbischof von Misina und hielt sich ebenfalls seit 1540 in Hildesheim auf. Eubel, *Hierarchia III* (wie Anm. 13), S. 247 und 345. Über ihn vgl. N. Paulus, *Die deutschen Dominikaner im Kampfe gegen Luther*. Freiburg/Br. 1903, S. 84–86 (dort weitere Literatur).

²³ Krumwiede, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 14), S. 58. Knappe Informationen über Johann Oldecop bietet [?] Krause, *Johannes Oldecop*. In: *Allgemeine deutsche Biographie*. Hrsg. durch die Historische Commission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften, Bd. 24, Leipzig 1887, S. 239f. Ausführlicher R. Doebner, *Drei Hildesheimische Geschichtsschreiber des 15. und 16. Jahrhunderts*. In: Ders. (Hrsg.), *Studien zur hildesheimischen Geschichte*. Hildesheim 1902, S. 79–82 und Stanelle, *Stiftsfehde* (wie Anm. 14), S. 32–38. Zu Oldecop und seiner Chronik vgl. G. Scholz, *Die Aufzeichnungen des Hildesheimer Dechanten Johann Oldecop (1493/1574)*. *Reformation und katholische Kirche im Spiegel von Chroniken des 16. Jahrhunderts* (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte; 103), Münster 1972, über den Verfasser ebd., S. 18–37.

²⁴ „Ik hebbe ju up der cantzel in der kerken sancti Andree binnen Hildensem anno 1527 muntlich und freundlich, wo ok noch dedelich, gewarnt vor der lutherschen lere und oren bosen fruchten, und sede do tovoorn, de secte mit orer friheit wolde unde worde einen bosen ende nemen; wente ick wuste und ut Luthers munde gehoret hedde, dat he sine lere nicht umme goddes willen angefangen, de scholde ok nicht umme goddes willen geendiget werden.“ In: K. Euling (Hrsg.), *Chronik des Johann Oldecop* (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart; 190). Tübingen 1891, S. 468.

In Hildesheim wurden die Schriften Luthers wahrscheinlich zuerst 1519 von den Brüdern des gemeinsamen Leben im Lüchtenhof gelesen.²⁵ Allerdings wurde die neue Lehre während der folgenden 23 Jahre konsequent unterdrückt. Eine Schlüsselrolle dürfte neben dem Widerstand des Domkapitels und des Rates vor allem einem Mann zugekommen sein: Dem Bürgermeister Hans Wildefuer.

Am 7. Januar 1526 wurde mit Hans Wildefuer ein entschiedener Gegner der lutherischen Lehre zum Bürgermeister gewählt.²⁶ Im selben Jahr verbanden sich der Rat, das Domkapitel und die sieben Stifte der Stadt gegen den ‚Martinismus‘.²⁷ Die Verbreitung von Liedern und Flugschriften, die die evangelische Lehre verkündeten, wurde vom Rat entschieden unterdrückt, konnte jedoch nicht verhindert werden: Schon am 6. April 1524 wurde das Singen lutherischer Lieder sowie der Verkauf von Büchern über die neue Lehre unter strenge Strafen gestellt.²⁸ Der ausführlichste erhaltene Ratserlaß vom 8. Juni 1524 beruft sich auf päpstliche und kaiserliche Mandate und stellt eine detaillierte Reihe von Strafen – auch Leibesstrafen – auf, unter anderem für den Besitz lutherischer Bücher.²⁹ Am 16. März 1525 sollten alle diese Bücher abgeliefert und verbrannt werden. Eine anschließende Haussuchung durch ein Gremium von sechs Dom- und sechs Ratsherren sollte

²⁵ Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 297. Zu der Semireligiösen-Vereinigung der Brüder des gemeinsamen Lebens vgl. W. Brüggeboes, Die Fraterherren (Brüder des gemeinsamen Lebens) im Lüchtenhof zu Hildesheim. In: Unsere Diözese in Vergangenheit und Gegenwart 13 (1939), H. 2–3.

²⁶ Angeblich in Hildesheim geboren, stand er eine Zeit lang in Solddiensten in Lübeck. Nachdem er nach Hildesheim zurückgekehrt war, heiratete er in den Kreis der ratsfähigen Familien und wurde 1510 selbst Ratsherr. Das Amt des Bürgermeisters hatte er von 1526 bis zu seinem Tode 1541 inne. Er ist der Verfasser der Hildesheimer Bischofschronik. Vgl. U. Stanelle, Die Hildesheimer Bischofschronik des Hans Wildefuer (Veröffentlichungen des Instituts für Historische Landesforschung der Universität Göttingen; 25). Hildesheim 1986. Über die Person Wildefuers: ebd., S. 612. Ders., Hans Wildefür (gest. 1541), der bisher unbekannte Verfasser einer Hildesheimer Bischofschronik. In: Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart 49 (1981), S. 57–64. Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 299; H. Schlotter, Hildesheimer Familiengeschichten. Hildesheim 1982, S. 103–107.

²⁷ J. Lindenberg, Stadt und Kirche im spätmittelalterlichen Hildesheim (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens; 61). 1963, S. 131. Das gemeinsame Handeln gegen die neue Lehre kam trotz der erbitterten Auseinandersetzungen um die Besteuerung der Geistlichkeit zustande. Vgl. P. Müller, Bettelorden und Stadtgemeinde in Hildesheim im Mittelalter (Quellen und Studien zur Geschichte im Bistum Hildesheim; 2). Hannover 1994, S. 261–279.

²⁸ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 706.

²⁹ Ebd., Nr. 710.

sicherstellen, daß nichts zurückbehalten worden war.³⁰ In einem Erlaß von 1526 wurden die Leibesstrafen dann durch Stadtverweisung ersetzt.³¹ Am 13. April 1528 wiederholte der Rat das Verbot der lutherischen Gesänge.³² Es leuchtet ein, daß die Lieder besonders zur schnellen Verbreitung des neuen Gedankengutes geeignet waren und darum aus der Sicht des Rates eine besondere Gefahr darstellten. Zudem bekannten sich die Singenden auf diese Weise öffentlich zum Luthertum, stellten sich also nicht nur gegen den Willen des Rates, sondern zeigten auch Gleichgesinnten, daß sie nicht allein waren. Ein Ratserlaß vom 3. Juli 1528 zeigt, daß man anscheinend keinesfalls gewillt war, die Lutheraner in der Stadt zu dulden: Für Zuwiderhandlungen wurden neben Vermögensstrafen noch einmal Leibesstrafen angedroht.³³

Am 25. November 1530 hielt der Augustiner-Eremit Dr. Johann Ruge in der Michaeliskirche eine lutherische Predigt, in deren Anschluß auch die neuen Lieder gesungen wurden.³⁴ Am folgenden Tag reagierte der Rat mit einem Erlaß, der das Singen der neuen Lieder und die Verbreitung lutherischer Lehren abermals bei Strafe verbot, ebenso den Verkauf reformatorischer Bücher.³⁵ Dennoch wurden die verbotenen Lieder gesungen, nur eine Woche nach dem letztgenannten Erlaß sogar im Dom.³⁶ Am 29. November rief Wldefuer die Bäuerschafte im Zeughaus zusammen, und es gelang ihm, sie auf den katholischen Glauben zu verpflichten.³⁷ Aber in dem folgenden Ratserlaß gegen die neue Lehre vom 6. Dezember trat an die Stelle der Ausweisung eine Geldbuße von zehn Pfund für die Zuwiderhandelnden; erst bei Zahlungsunfähigkeit sollten darüber hinausgehende Konsequenzen gezogen werden.³⁸ Die katholische Partei hatte also wieder ein Stück Boden verloren.

³⁰ L. Haenselmann (Hrsg.), Henning Brandis' Diarium. Hildesheimische Geschichten aus den Jahren 1471–1528, Hildesheim 1896, S. 249. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 798. U. a. wurden der Rektor der Andreasschule und ein Kanonikus der Andreaskirche wegen Zuwiderhandlung aus der Stadt gewiesen. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 798.

³¹ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 739.

³² Ebd., Nr. 785. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 798.

³³ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 789. Vgl. Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 302 und Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 798.

³⁴ Chronik des Johann Oldecop (wie Anm. 24), S. 179. Vgl. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 103 und Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 799.

³⁵ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 815.

³⁶ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 799.

³⁷ Henning Brandis' Diarium (wie Anm. 30), S. 8.

³⁸ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 816. Vgl. Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 304, und Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 799.

Weitere Ratserlasse von 1530 und 1531 verboten zwar abermals bei Strafe das Singen der neuen Lieder und den Gebrauch lutherischer Bücher, blieben aber letztlich offensichtlich ebenso wirkungslos wie die früheren Anordnungen.³⁹ Gerade die wiederholten Bestimmungen gegen die neue Lehre und das schrittweise reduzierte Strafmaß für Zuwiderhandlungen sind ein Indiz dafür, daß das Vordringen des reformatorischen Gedankengutes nicht aufzuhalten war. Dem Rat mochte selbst nach und nach klar werden, daß seine Position immer schwerer zu halten war. 1529 war es zur ersten öffentlichen Kundgebung der Evangelischen in der Stadt gekommen⁴⁰, und Anfang der 30er Jahre erhielt die reformatorische Partei Unterstützung von außerhalb der Stadt: Die evangelischen Nachbarstädte bemühten sich, Hildesheim auf ihre Seite zu ziehen, damit die neue Lehre auch dort durchgesetzt würde. Allerdings gab es auch Bündnisangebote von katholischer Seite: Herzog Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel bestärkte den Rat in seiner Position und bot ihm seine Hilfe an für den Fall, daß der Druck der protestantischen Fürsten und Städte zu groß würde. 1533 begab sich die Stadt unter seinen Schutz.⁴¹ Wie stark das Drängen der reformatorischen Partei war, zeigt auch die Tatsache, daß sich Landgraf Philipp von Hessen 1531 und die Stadt Braunschweig 1532 nicht scheuten, Prädikanten nach Hildesheim zu entsenden, wobei allerdings jedenfalls die Entsendung der Braunschweiger Prädikanten auf eine Bitte von Hildesheimer Bürgern zurückging.⁴²

Kaum waren diese Prädikanten eingetroffen, wurden sie auch schon wieder aus der Stadt gewiesen; aber das Problem war damit nicht gelöst. Anscheinend gab es in Hildesheim auch eine nicht geringe Zahl von heimlichen Anhängern der lutherischen Lehre. Der Rat geriet immer mehr in die Defensive: Als Grund für die Ausweisung dreier Hildesheimer Bürger 1529 wegen der Verbreitung lutherischer Lehren wurde den Beschuldigten vorgeworfen, sie hätten einen großen Teil des Volkes an sich gezogen, hätten mit den Bürgern auf der Sülte – einem Gelände außerhalb der Stadt – die neuen Lieder

³⁹ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 821 und 825. Vgl. Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 14), S. 104f., und Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 800.

⁴⁰ Gebauer, *Geschichte I* (wie Anm. 14), S. 302f.

⁴¹ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 835. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 800.

⁴² Meyer-Wilkens, *Quellen* (wie Anm. 18), S. 43f. Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 799. Ob die Entsendung des Prädikanten durch den Landgrafen ebenfalls auf die Bitten von Hildesheimer Bürgern zurückging, ist nicht festzustellen.

gesungen und sich angemäßt, ihre Kinder selbst zu taufen.⁴³ Im September 1532 schließlich kam es im Zusammenhang mit der Ausweisung der Braunschweiger Prädikanten, die erst etwa einen Monat zuvor in die Stadt gekommen waren, zu einem regelrechten Aufruhr. Und zum ersten Mal artikulierten sich Bürger in dieser Sache schriftlich gegenüber dem Rat, den sie in einem Brief um die Zulassung von Prädikanten ersuchten.⁴⁴ Der Rat unterdrückte die Unruhe mit aller Härte: 50 Personen wurden inhaftiert, 72 ausgewiesen.⁴⁵ Die Anzahl der Anhänger der neuen Lehre ist jedoch nicht zu bestimmen, und nur in Einzelfällen werden sie namentlich faßbar.⁴⁶ Welch große Bedeutung das Thema jedoch hatte und daß die Bürgerschaft in dieser Sache in verschiedene Lager gespalten war, zeigt ein Vorfall in einem Gasthaus: 1532 war es dort zu einem Streit über die lutherische Lehre gekommen, der mit einer Messerstecherei geendet hatte.⁴⁷

Nach 1532 taucht das Thema in den Quellen für einige Zeit kaum noch auf. Anscheinend waren die Anhänger der Reformation zum Schweigen gebracht worden. Daß sie die Stadt verlassen hätten, ist aufgrund der folgenden Ereignisse unwahrscheinlich. Zunächst noch zögernd änderte der Rat 1542 unter dem Druck der Bäuerschafte seine Haltung. Gegen Ende August 1542 erfolgte die Wende. Noch am 23. August hatte es den Anschein gehabt, daß der Rat an seinem bisherigen Kurs festhalten wolle; an diesem Tage versuchte eine Abordnung des Schmalkaldischen Bundes, in dem sich die evangelische Seite 1530 unter Führung Kursachsens und vor allem Hessens zu einem Verteidigungsbündnis gegen die kaiserliche Politik zusammengeschlossen hatte⁴⁸, auf Bitten von Hildesheimer Bürgern, den Rat umzustimmen – allerdings ohne Erfolg. Das Stadtreghment berief sich auf eine dem

⁴³ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 798; dort weitere Literatur. Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 45 und Anm. 248, nimmt an, daß es sich bei der Akte im Stadtarchiv (StadtA) Hildesheim, Best. 100/132 Nr. 4 um das offizielle Verfahrensprotokoll handelt.

⁴⁴ Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 107–110. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen, S. 800. Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 44. Außerdem ist ein Bittschreiben für die ausgewiesenen Prädikanten überliefert. Ebd.

⁴⁵ Henning Brandis' Diarium (wie Anm. 30), S. 24f. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen, S. 800.

⁴⁶ Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 45, nennt einige Beispiele.

⁴⁷ Ebd., S. 45.

⁴⁸ Der offizielle Gründungstag des Schmalkaldischen Bundes ist der 27. Februar 1531. Zur Gründung vgl. B. Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation (Deutsche Geschichte. Hrsg. von J. Leuschner; 4). Göttingen 1977, S. 132–134.

Kaiser erteilte Zusage und wollte im übrigen ein allgemeines Konzil abwarten. Am 24. August gelang es den Gesandten schließlich, dem Rat ein Zugeständnis abzurufen: Die Bürger der Stadt sollten entscheiden. Als am 27. August die Bäuerschafte im Zeughaus zusammenkamen und sich für die Einführung der Reformation aussprachen, mußte der Rat endgültig nachgeben.⁴⁹ An einigen Kirchen wollten die Bürger Prädikanten anstellen, die übrigen – mit Ausnahme des Domes – für den Gottesdienst sperren. Kirchenschätze und Urkunden sollten an Ort und Stelle verschlossen werden, damit niemand sich daran vergreifen könne. Früher verhängte Strafen in Religionsangelegenheiten waren aufzuheben.⁵⁰ Am selben Tag erließ der Rat eine Verordnung, die Kirchen und Geistliche vor Übergriffen und Schmähungen schützen sollte, und stellte eine neue Kirchenordnung in Aussicht.⁵¹ Am folgenden Tag machten sich Boten an die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes auf den Weg. Sie sollten auch um die Entsendung geeigneter Prediger bitten. Am 30. August traf unter anderem Johannes Bugenhagen in Hildesheim ein. Er hielt am 1. September, einem Freitag, die erste offizielle lutherische Predigt in der Andreaskirche.⁵² Auch der Dominikaner und Weihbischof Balthasar Fannemann hatte ihn gehört. Er ließ sich auch durch Gerüchte, es sei ein Anschlag auf ihn geplant, nicht davon abbringen, am folgenden Sonntag, dem 3. September, im Dom eine Gegenpredigt zu halten.⁵³ Unter der Zuhörern war auch Johann Oldecop, der berichtet:

„Am dritten Tage, einem Sonntag, hielt der Weihbischof Balthasar eine Predigt im Dom zu Hildesheim. Die lutherischen Prediger waren anwesend und mit ihnen viele lutherische Bürger. Obwohl nun der Weihbischof ein sehr gelehrter Doktor und ein

⁴⁹ Die Verhandlungen des Rates mit den Bäuerschafte sind abgedruckt bei H. A. Lüntzel, Die Annahme des evangelischen Glaubensbekenntnisses von Seiten der Stadt Hildesheim. Hildesheim 1842, S. 141–146. Vgl. auch Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 46. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen, S. 801f. Zur Einteilung der Stadt in Bäuerschafte vgl. K. J. Uthmann, Sozialstruktur und Vermögensbildung im Hildesheim des 15. und 16. Jahrhunderts (Schriften der wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens; N.F. 65). Bremen-Horn 1957, S. 5, und Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 793.

⁵⁰ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 802f.

⁵¹ Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 46f.

⁵² Bereits 1530 hatte der Augustiner Dr. Johann Ruge in der Michaeliskirche entgegen dem Verbot des Rats evangelisch gepredigt. Chronik des Johann Oldecop (wie Anm. 24), S. 179. Vgl. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 103, und Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 799.

⁵³ Paulus, Dominikaner (wie Anm. 22), S. 84. Über Fannemann s. oben Anm. 22.

mutiger Held war, so war er doch in seiner Rede ganz vorsichtig. Aber er lehrte das rechte Verständnis der Heiligen Schrift und zeigte höflich und fein die Irrungen auf, die [damals] an der Tagesordnung waren. Seine Predigt dauerte zwei Stunden. Die lutherischen Prediger waren still und blieben während der Predigt bis zum Schluß in der Kirche.“⁵⁴

Während im Dom alle still den Worten Fannemanns zuhörten, soll es vor der Kirche zu tumultuarischen Szenen gekommen sein.⁵⁵ Der Weihbischof widerlegte also in seiner Predigt die ‚Irrlehren‘ der Luther-Anhänger zwar in vorsichtigen Formulierungen und mit der in der gegenwärtigen – möglicherweise für ihn nicht ungefährlichen – Situation gebotenen Zurückhaltung, aber doch offenbar gründlich und mit großem Sachverstand. Die Prädikanten waren anscheinend höchst beeindruckt, heißt es doch bei Oldecop weiter:

„Als die Prediger wieder nach Hause gekommen waren, da waren sie verzagt. Bisher hatten sie einen solchen Mann und derartige Kühnheit hier nicht erwartet, und sie sagten, wenn sie hier Gottes Wort predigen und etwas Gutes erreichen sollten, so müßte der Weihbischof [der Stadt] verwiesen werden und das Predigen im Dom fortan verboten werden.“⁵⁶

Sie fühlten sich Fannemann nicht gewachsen und wandten sich an den Rat.⁵⁷ Dieser setzte jetzt die Reformation ebenso konsequent durch wie er sie vorher verhindert hatte. Oldecop berichtet:

⁵⁴ „Am derden dage, und was sondach, dede doctor Balthasar, suffraganeus, unse wigelbischop, ein sermon in der domkerken to Hildensem; und dar weren de lutherischen predicanten gegenwardich mit vele lutherschen borgeren. Dewile nu de suffraganeus ein ser gelarter doctor und ein unvortzageter helt was [...], derhalven [...] was [er] in siner rede gans vorsichtich. Aver he lerne den rechten vorstant der hilligen schrift und vorlende hoffesch und fin den irrunge, de idsundes am dage were. Sin sermon warde twe stunde. De lutherschen predicanten weren stille und bleven den sermon all uth in der domkerken.“ Chronik des Johann Oldecop (wie Anm. 24), S. 222f.

⁵⁵ So berichtet jedenfalls Lüntzel, Annahme (wie Anm. 49), S. 48. Aus welcher der in dem Vorspann zu seinem Buch (S. V–XIV) angegebenen Quellen er diese Information hat, gibt der Autor nicht an. Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 327, gibt ebenfalls keinen Quellenachweis.

⁵⁶ „Do se [die Predikanten. D. Verf.] wedder in ore huser gekomen weren, hadde se vorzagete gewesen; wente see hadden sik eines sodan gelarden mannen un konheit nicht hir vormodet und gesecht: schullen se hier goddes wort predigen und wes gudes beschaffen, so moten den suffraganeum vorwisen und henfurder dat predigent in dem dome vorbeden.“ Chronik des Johann Oldecop (wie Anm. 24), S. 223.

⁵⁷ Daß Bugenhagen selbst sich durch die Predigt Fannemanns hätte derart einschüchtern lassen, erscheint wenigstens fraglich. Entweder war er nicht unter den Zuhörern gewesen, oder

„Daraufhin sandte der Rat von Hildesheim seine Beauftragten am Abend Nativitatis Mariae zu dem Weihbischof und ließ ihm das Predigen verbieten. Und dem Domkapitel ließ er mitteilen, es sollte für 14 Tage niemanden predigen lassen.“⁵⁸

Vier Tage nach seiner Ansprache, am Abend des 7. September, wurde Fannemann jede weitere Predigt untersagt. Auch der zweiten Forderung der Prädikanten kam der Rat nach: Das Domkapitel wurde aufgefordert, die nächsten 14 Tage keine Predigt zuzulassen.⁵⁹ Spätestens Ende Oktober 1542 verließ Fannemann die Stadt und ging zunächst nach Mainz, später nach Münster.⁶⁰

Endgültig durchgesetzt hatte sich die Partei der Reformation mit zwei Ratserlassen vom 28. September und vom 16. November, in denen allen Stadtbewohnern der Besuch des Domes und der Klosterkirchen – vor allem während der Meßfeiern – bei Strafen von bis zu 20 neuen Pfund verboten wurde. Ebenfalls unter Strafe gestellt wurde jegliche Verächtlichkeit gegenüber der evangelischen Lehre und den Prädikanten. Schließlich durften Kinder an keine andere Lateinschule als an die vom Rat bei der Andreaskirche unterhaltene geschickt werden.⁶¹ Bugenhagen erarbeitete die neue Kirchenordnung unter Mitwirkung von Corvinus und Winkel. Sie wurde noch im September 1542 dem Rat vorgelegt, aber erst 1544 gedruckt.⁶² Am

Oldecop, der der katholischen Seite zuzurechnen ist und ein Interesse daran gehabt haben dürfte, diese Partei besonders positiv zu zeichnen, übertreibt bei der Schilderung der Sorge der Prädikanten.

⁵⁸ „Darut folgede, dat de rat to Hildensem ore gesanten von stunt am avende nativitatis Marie an den wigelbischof senden und leten ome dat predigent vorbeden. Und dem domcapitel ok ansenden, se scholde sich 14 dage entholden und nemande predigen laten [...]“ Chronik des Johann Oldecop (wie Anm. 24), S. 223. Der „Abend Nativitatis Mariae“ ist der Vorabend des genannten Termins; da „Nativitatis Mariae“ auf den 8. September fällt, ist also der Abend des 7. Sptember gemeint.

⁵⁹ Johann Oldecop fügt in seiner Chronik (wie Anm. 24), S. 223 noch hinzu: „up ein wider bescheit“; der Rat wollte also den Ablauf der Frist und damit die Wiederzulassung der Predigt im Dom ausdrücklich bestätigen. Er hatte es damit allerdings nicht sonderlich eilig; der Chronist fügt an: „Und dat bescheid hebben de von Hildensem anno 1563 noch nicht ingebracht.“ Ebd. S. 223.

⁶⁰ Paulus, Dominikaner (wie Anm. 22), S. 85.

⁶¹ Die beiden Erlasse sind abgedruckt bei K. Kayser, Die Einführung der Reformation in Hildesheim und die Feier derselben am Lutherfeste, 10. November 1883. Hildesheim 1883, S. 63f. (der zweite jedoch mit falscher Datierung auf den 17. November). Vgl. Bertram, Geschichte II, S. 131. Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 47. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 803f.

⁶² Krumwiede, Kirchengeschichte (wie Anm. 14), S. 58. Die Kirchenordnung ist gedruckt bei Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 829–884. Im Dezember 1542 setzte sich die lutherische Lehre auch in der Neustadt Hildesheim durch. Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 324f.

18. Februar 1543 trat die Stadt dem Schmalkaldischen Bund bei. Damit waren alle Mitglieder des Sächsischen Städtebundes in dem evangelischen Bündnis vereint.⁶³ Außerdem schloß man einen besonderen Schutzvertrag mit dem Landgrafen Philipp von Hessen.⁶⁴ Eine Bürgerversammlung stimmte beiden Verträgen am 3. April zu.⁶⁵

Da Bischof Valentin von Teteleben, dem eigentlich das *ius et mandatum reformandi* zugestanden hätte, katholisch geblieben war⁶⁶, ist die Einführung der Reformation in Hildesheim unzweifelhaft die Sache des Rates und der Bürgerschaft. Sicher war zunehmender Druck der Bürgerschaft der Hauptgrund dafür, daß der Rat 1542 seine Haltung änderte. Eine erhebliche Rolle mochte auch gespielt haben, daß die Stadt dem Sächsischen Städtebund angehörte, der 1534 auf zehn Jahre verlängert worden war.⁶⁷ Als letztes Bündnismitglied hatte Hildesheim noch in dem alten Glauben verharret; die im Schmalkaldischen Bund zusammengeschlossenen evangelischen Nachbarn hatten die Protestanten in der Stadt unterstützt und versucht, den Rat zu einem Kurswechsel sowie zum Beitritt zu dem Bündnis zu bewegen, ausdrücklich auch um des eigenen Schutzes willen⁶⁸; ein Hinweis, der auch als kaum verhohlene Drohung verstanden werden konnte. Es war also nur eine Frage der Zeit, wie lange der Rat dem wachsenden Druck von innen und

⁶³ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 867. Chronik des Johann Oldecop (wie Anm. 24), S. 228f. Vgl. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 127. Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 331. Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 62–65. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 805.

⁶⁴ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 870. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 805.

⁶⁵ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 805 und Anm. 23.

⁶⁶ Anders als der Kölner Erzbischof und der Bischof von Münster, Franz von Waldeck, die – allerdings vergeblich – eine Umwandlung ihrer geistlichen Herrschaften zu weltlichen Fürstentümern anstrebten. Krumwiede, Kirchengeschichte (wie Anm. 14), S. 58. Sedenzzeit Valentins von Teteleben: 1538 Januar 11 – 1551 April 19. Eubel, Hierarchia III (wie Anm. 13), S. 210.

⁶⁷ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 836. Außerdem hatten Hildesheim und das evangelische Lüneburg bereits 1535 ein Schutzbündnis auf zehn Jahre abgeschlossen. UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 838. Und schließlich verbanden sich im Mai 1542 die Städte Hildesheim, Göttingen, Hannover, Northeim, Einbeck und Hameln – außer Hildesheim ebenfalls alle evangelisch – für zehn Jahre in einem Bündnis, in dem man sich gegenseitigen Beistand zusicherte, unter anderem für den Fall, daß eines der Mitglieder wegen Religionsangelegenheiten in Bedrängnis geriete. UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 862. Gebauer, Geschichte I (wie Anm. 14), S. 319. Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 62. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 801f.

⁶⁸ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 801.

außen noch standhalten konnte. Man kann darüber spekulieren, warum der Rat sich trotz allen Drängens lange Zeit so wenig hatte beeindrucken lassen. Von Bedeutung mag neben dem Bündnisangebot Herzog Heinrichs die Tatsache gewesen sein, daß die Stadt Bischofssitz war und man sich mit dem Bischof und dem Domkapitel im Rücken gestärkt fühlte. Doch spätestens nach dem erfolgreichen Vorgehen des Schmalkaldischen Bundes gegen den Herzog im Sommer 1542⁶⁹ dürfte dem Stadtregent klar gewesen sein, daß kaum ein Weg an der Annahme der neuen Lehre vorbeiführen würde. Weiterhin vollzog sich Anfang der vierziger Jahre ein Generationswechsel im Rat: Die Ratsherrn, die während der Stiftsfehde zu Ansehen gekommen waren, machten jüngeren Platz.⁷⁰ Und schließlich war mit dem Tod des Bürgermeisters Hans Wildefuer am 29. Dezember 1541 einer der schärfsten Gegner der Reformation weggefallen; sein Nachfolger, Harmen Spranger, war der lutherischen Lehre anscheinend eher zugetan. Diese Ereignisse scheinen durchaus geeignet, eine derart radikale Kehrtwendung auszulösen, wie sie der Hildesheimer Rat innerhalb relativ kurzer Zeit vollzog.⁷¹ Den formalen Abschluß bildete die Einführung der neuen Kirchenordnung, die als Anlage zur Stadtverfassung Rechtsverbindlichkeit erlangte – ein Vorgang, der keineswegs einen Bruch mit Hergebrachtem darstellt, sondern sich vielmehr ganz auf dem Boden mittelalterlicher Rechtsvorstellungen bewegt.⁷²

Nach der Einführung der Reformation wurde die katholische Partei durch die Stadtregierung ebenso konsequent unterdrückt wie vorher die reformatorischen Stimmen. Man wollte offensichtlich verhindern, daß die Verhältnisse abermals umgekehrt wurden. Bezeichnend ist, daß der Rat im November 1542 neu gebildet wurde, wobei man darauf achtete, daß nur Protestanten aufgenommen wurden. Neuer Bürgermeister wurde Christoph von Hagen.⁷³

Der Übertritt der Stadt zu der neuen Lehre hatte in vielfacher Hinsicht auch erhebliche wirtschaftliche Folgen. Schließlich kamen mit der Annahme des evangelischen Bekenntnisses neue finanzielle Sorgen auf den Rat zu: so etwa die, aus welchem Fonds die Prädikanten bezahlt werden sollten. Auch

⁶⁹ Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 14), S. 117–121.

⁷⁰ Klingebiel, *Reformation* (wie Anm. 18), S. 71.

⁷¹ Henning Brandis' *Diarium* (wie Anm. 30), S. 52. Vgl. Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 14), S. 115–117 und 129. Gebauer, *Geschichte I*, S. 318. Schlotter, *Die Bürgermeister und Ratsherrn der Stadt Hildesheim von 1447–1634*. Neustadt/Aisch 1979, S. 337. Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 801.

⁷² Vgl. Klingebiel, *Reformation* (wie Anm. 18), S. 74f.

⁷³ Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 805.

mußte die Stadt jetzt den Pfarrer bezahlen, ebenso den Küster. Die Kirchengebäude und Pfarrhäuser waren instand zu halten. Zu den ehemals katholischen Pfarrkirchen, die nach Einführung der Reformation für den evangelischen Gottesdienst genutzt wurden, traten weitere hinzu, so zum Beispiel die Kirchen der Bettelordenskonvente, die der Rat beschlagnahmte und in evangelische Pfarrkirchen umwandelte.⁷⁴ Auch mußten neue Wege gesucht werden, die Armenfürsorge zu bezahlen, da ja zum Beispiel frommen Stiftungen – die bisher nicht selten auch der Versorgung von Armen und Bedürftigen gedient hatten – nun keine Heilswirkung mehr zuerkannt wurde, sie also keinen Sinn mehr machten.⁷⁵

Auf den ersten Blick könnte man meinen, der Rat habe das Problem zu lösen versucht, indem er sich kirchliche Sondervermögen anzueignen versuchte: Mehrfach wurde Kirchengut inventarisiert, teilweise beschlagnahmt und das Fortschaffen der Wertgegenstände oder Urkunden aus der Stadt bei Strafe untersagt.⁷⁶ Auch konnte die Beschlagnahme von Kirchengut eine Gelegenheit bieten, die nicht zuletzt durch steigende Rüstungsausgaben verursachte chronische Finanznot der Stadt wenigstens zu lindern.⁷⁷ Allerdings läßt das Anlegen der ersten Inventare von Kirchenvermögen durch den Rat nach der Stiftsfehde (1519–1523), als der Bischof geschwächt war, und der weiteren erst im Juli 1542 den Schluß zu, daß die Reformation nicht die Ursache, sondern eher die Gelegenheit war, bei der man sich derjenigen Vermögenswerte bemächtigte, die man schon länger in die Hände hatte bekom-

⁷⁴ Müller, Bettelorden (wie Anm. 27), S. 295.

⁷⁵ Auf die vielfältigen neuen Aufgaben, die nach der Reformation von den Kirchen auf das Gemeinwesen, vor allem also auf den Rat, übergingen, kann hier nicht im einzelnen eingegangen werden. Zu diesen Fragen vgl. E. Schubert, Die Antwort der niedersächsischen Kirchenordnungen auf das Armutsp Problem des 16. Jahrhunderts. In: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte 89 (1991), S. 105–132, und S. Kreiker, Armut, Schule, Obrigkeit. Armenversorgung und Schulwesen in den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts (Religion in der Geschichte; 5), Bielefeld 1997.

⁷⁶ Vgl. dazu Henning Brandis' *Diarium* (wie Anm. 30), S. 52. Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 14), S. 115–117 und 129. Gebauer, *Geschichte I* (wie Anm. 14), S. 318. Schlotter, *Bürgermeister* (wie Anm. 71), S. 337. Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 801. Lindenberg, *Stadt* (wie Anm. 27), S. 100f. Inventare und Register sowie die Inventarisierung und die Verwahrung der Gegenstände und Urkunden durch den Rat betreffende Korrespondenz in StadtA Hildesheim, Best. 100/88 Nr. 3; Best. 100/89 Nr. 6, 99, 132, 428, 429, 449; Best. 100/91 Nr. 4, 5, 6, 7, 27, 180, 181, 182, 183 sowie in der Dombibliothek Hildesheim, Hs C, Nr. 1103. Sie sind bisher nicht weiter untersucht mit Ausnahme der Einträge, die die beiden Bettelordenskonvente betreffen. Über diese einträge: Müller, Bettelorden (wie Anm. 27), S. 214–227.

⁷⁷ Lindenberg, *Stadt* (wie Anm. 27), S. 101.

men wollen. Über den Konfessionswechsel hinaus fügte sich die Aneignung der Kirchenvermögen durch die Stadt in die während des gesamten Mittelalters in allen Städten mehr oder weniger stark ausgeprägte Tendenz der Ratspolitik ein, keine Sondervermögen in der Stadt zu dulden, auf die der Fiskus keinerlei Zugriff hatte und die dem Einfluß des Gemeinwesens weitgehend entzogen waren.⁷⁸

Die Reformation im Amt Peine und in Groß Lafferde

Lutherische Strömungen sind im Gericht Peine seit etwa 1530 nachweisbar. Aber ebenso energisch wie in der Stadt selbst unterdrückte der Hildesheimer Rat jede reformatorische Regung in allen Gebieten, auf die sich seine Herrschaft erstreckte – also auch in Stadt und Amt Peine, dessen Pfandherr er ja war. So wurde um 1530 der Groß Lafferder Pfarrer Johannes Heidemann zu Peine in Haft genommen wurde, weil er „im pabstthum wider das pabstthum“⁷⁹ gepredigt hatte. Was damit gemeint war, läßt sich nicht genau sagen. Es ist jedoch durchaus wahrscheinlich, daß Heidemann im Sinne Luthers gepredigt hatte; belegt ist es freilich nicht.

Der Nachfolger Heidemanns, der aus Braunschweig stammende Arend Beerswale, wurde Anfang des Jahres 1530 auf Geheiß des Hildesheimer Rates festgesetzt, da er sich dem Gebot widersetzt hatte, sich dem alten Glauben gemäß zu verhalten. Das geht aus einem Briefwechsel zwischen dem Hildesheimer Rat, dem Braunschweiger Rat, Herzog Heinrich dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel und Hans Beerswale, dem Sohn des Pfarrers, hervor.⁸⁰ Was genau der Pfarrer getan hatte, erfahren wir zwar nicht. Wahrscheinlich aber hatte er die evangelische Lehre gepredigt; das kann man aus einem späteren Brief seines Sohnes an den Hildesheimer Rat schließen, in

⁷⁸ Vgl. dazu für Hildesheim ebd., S. 82–128.

⁷⁹ Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 85 (dort das Zitat) und 166, allerdings ohne Quellenverweis, so daß die Angabe nicht überprüfbar ist.

⁸⁰ Alle Schreiben vom März 1530: StadtA Hildesheim, Best. 50 Nr. 73 fol. 107 (Brief des Hildesheimer Rates an Herzog Heinrich und den Rat der Stadt Braunschweig). StadtA Hildesheim, Best. 153 Nr. 62 (Brief des Braunschweiger Rates an den Hildesheimer Rat). StadtA Hildesheim, Best. 50 Nr. 73 (Brief Hans Beerswales an den Hildesheimer Rat). Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 759 Anm. 4 und Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 103.

dem jener 1556 Ersatz für den Schaden forderte, der seinem Vater wegen dessen Predigten zugefügt worden sei.⁸¹

Aus der Tatsache, daß Beerswale bereits im Jahr seiner Berufung zum Pastor vom Hildesheimer Rat wegen seines gegen den alten Glauben verstoßenden Verhaltens inhaftiert wurde, nachdem gerade erst sein Vorgänger aus demselben Grunde gemaßregelt worden war, kann man mit einer gewissen Vorsicht schließen, daß Beerswale gerade deswegen in Groß Lafferde Pfarrer geworden war, weil er eine lutherfreundliche Haltung einnahm.

Um zu erklären, warum die Einsetzung Beerswales zum Pfarrer vermutlich die eben vorgetragene Bedeutung hat, bedarf es eines weiteren Gliedes in der Argumentationskette: Jede Kirche hatte einen Patron; eine Person oder eine Körperschaft. Ihm allein stand das Recht zu, dem zuständigen Bischof den künftigen Pfarrer vorzuschlagen, des Präsentationsrechts. Der Bischof mußte den Vorgeschlagenen dann weihen, er hatte formal keinen Einfluß auf die personale Entscheidung. Es war lediglich seine Aufgabe, den künftigen Pfarrer daraufhin zu prüfen, ob er den kirchenrechtlichen Vorgaben genügte oder ob Ausschlußgründe vorlagen.⁸²

Die Gemeinde Groß Lafferde hatte nun wahrscheinlich selbst das Patronatsrecht über ihre Pfarrkirche erlangen können.⁸³ Damit stand der Gemeindeversammlung das Recht zu, dem Hildesheimer Bischof den künftigen Pfar-

⁸¹ StadtA Hildesheim, Best. 100 Nr. 59, a.

⁸² Solche konnten zum Beispiel sein, daß der Kandidat ein uneheliches Kind hatte, daß er unehrlicher Herkunft war oder zu jung. In solchen Fällen mußte zunächst versucht werden, in Rom einen Dispens zu erwirken. Ein weiterer Ausschlußgrund war gegeben, wenn der Vorgeschlagene nicht über das Minimum an Qualifikation verfügte, das man erwarten konnte. Man sollte allerdings vor dem Hintergrund heutiger Vorstellungen nicht zu viel von einem durchschnittlichen mittelalterlichen Pfarrer erwarten; er hatte in der Regel kaum so etwas wie eine Lehre durchlaufen, es gab keine Prüfungen mit festgelegten Anforderungen. Wenn er bei der Prüfung seiner Qualifikation versagte, dann etwa deshalb, weil er nicht einmal aus dem Psalter vorlesen konnte. Und wenn er im Ausnahmefall einmal studiert hatte, dann nicht Theologie-, sondern meist Kirchenrecht, damit er etwa die bei der Beichte vorgetragenen Verfehlungen richtig einschätzen konnte. Vgl. F. W. Oediger, *Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter* (Studien und Texte zur Geistesgeschichte im Mittelalter; 2). Leiden/Köln 1953.

⁸³ Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 82, gibt an, die älteste darüber ausgestellte Urkunde stamme von 1479 und sei bei der Amtseinführung des Pfarrers Johann Becher ausgestellt worden. Da Baumgarten keine Quellen nennt, muß die Richtigkeit der Behauptung dahingestellt bleiben. Allerdings ist es durchaus anzunehmen und wahrscheinlich, daß die Gemeinde Groß Lafferde – so wie nahezu 20 andere Pfarrdörfer in der Diözese – schon Jahre vor Einführung der Reformation das Patronatsrecht gehabt hat, wenn sich auch nicht genau bestimmen läßt, ab welchem Zeitpunkt das der Fall war. J. Ahlhaus, *Geistliches Patronat und*

rer zu präsentieren. So ist es also durchaus denkbar, daß es eine der neuen Lehre nahestehende Partei gab, die sich bei Beerswales Nominierung hatte durchsetzen können.

Außerdem hatte der Kirchenpatron die Verfügungsgewalt über das Kirchenvermögen, die *Dos* oder das *Wittum*. Das bestand in der Regel aus Land oder städtischem Grundbesitz beziehungsweise aus den Einnahmen daraus; auf dem Lande gehörte meist auch ein Anteil von einem Viertel bis einem Drittel des Zehnten dazu. Dieses Kirchenvermögen war auch die materielle Lebensgrundlage des Pfarrers. Dieses Kirchenvermögen ließ der Patron meist durch sogenannte Kirchenpfleger oder Älterleute verwalten. So scheint es auch in Groß Lafferde gewesen zu sein.⁸⁴

Darüber hinaus diente eine eigene Kasse, die sogenannte Kirchenfabrik (*fabrica ecclesie*), zum Unterhalt der Kirchengebäude. Nicht wenig trugen Spenden und Stiftungen zur Kirchenfabrik bei; das konnte von mehr oder weniger großen Bargeldbeträgen über die Finanzierung eines ganzen Gebäudeteils bis zur Übertragung von Renteneinnahmen gehen. Kirchenvermögen und Kirchenfabrik waren im ausgehenden Mittelalter nicht immer genau voneinander getrennt und wurden oft zusammen verwaltet. In der Praxis bekam der Pfarrer oft einen mehr oder weniger großen Anteil von den Einkünften aus dem Kirchenvermögen zum Lebensunterhalt zugesprochen. Da dieses Vermögen jedoch in Groß Lafferde vermutlich von Kirchenpflegern verwaltet wurde, die wiederum von der Gemeinde eingesetzt und dieser rechenschaftspflichtig waren, wäre hier der Pfarrer quasi ein Angestellter der Gemeinde gewesen.

Vor diesem Hintergrund ist es durchaus denkbar, daß eine Hinwendung mehr oder weniger großer Teile der Groß Lafferder Bevölkerung zu den neuen Lehren in der Wahl Arend Beerswales zum Pfarrer ihren Ausdruck gefunden hat, vielleicht auch in der Wahl seines Vorgängers Johannes Heide-
mann. Weiterhin ist die Annahme naheliegend, daß die Religionsfrage in Groß Lafferde ebenso heiß diskutiert wurde wie anderswo, nur haben wir

Inkorporation in der Diözese Hildesheim. Freiburg/Br. 1928, S. 93, und D. Kurze, Pfarrervahlen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Gemeinde und des Niederkirchenwesens (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht; 6), Köln 1966, S. 252–261.

⁸⁴ Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 81, allerdings abermals ohne Quellenbeleg, so daß die Richtigkeit letztlich dahingestellt bleiben muß. – Außerdem wären kirchliche Sondervermögen zu nennen, die etwa durch Stiftungen an die Kirche gekommen waren, zum Beispiel Pfründen für Meßpriester, die in Groß Lafferde allerdings nicht belegt sind.

keine Quellen darüber. Vorstellungen davon, was werden sollte, hätten die Groß Lafferde demnach also durchaus gehabt – nur nicht die Möglichkeit, diese letztlich auch durchzusetzen.

Für die nächsten zehn Jahre nach 1530, nach der Festsetzung Arend Beerswales, sind keine Nachrichten aus Groß Lafferde überliefert. Aber zu Beginn des Jahre 1540 wurde in Hildesheim das Gerücht laut, daß die neue Lehre in Peine zahlreiche Anhänger gefunden habe und daß sich offenbar einige als Protagonisten bei der Verbreitung der neuen Lehren besonders hervorgetan hätten; denn in einem Brief an den Rat von Peine beschwerte sich der Hildesheimer Rat,

„[...] daß sich etliche unter euch sehr stark des lutherschen Handels befließen, und daß sie dazu auch durch etliche [Personen] angereizt und [darin] belehrt [werden]“.⁸⁵

Da nun die Bewohner des Amtes Peine dem Rat von Hildesheim gegenwärtig unterworfen seien, da sie ihm weiterhin „auch mit Gelübden und Eiden verwandt und zugetan“ seien, verlangte der Rat, daß man in Peine in derselben Weise wie in Hildesheim treu am katholischen Glauben festhalten sollte. Wer sich dem widersetze, der solle in Peine nicht geduldet werden.⁸⁶ Der Rat von Peine antwortete darauf, daß man es

„[...] nach althergebrachtem Brauch in unserem Gottesdienst mit Singen, Lesen und dergleichen christlichen Zeremonien [...] gehalten hätte.“

Weiter heißt es in dem Brief:

„Bei uns soll es auch in aller zukünftigen Zeit nicht anders vorgefunden werden, besonders das, was löblich und gebühlich gewesen ist.“⁸⁷

⁸⁵ „[...] dat syk etlike under ju des nygen lutterschen handels tom hogigsten beflytigen, unde des ock durch etlige angereizet und gelert [...]“ – heißt es in einem Brief des Hildesheimer Rates an den Rat von Peine. StadtA Hildesheim, Best. 50 Nr. 75 fol. 9. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 759 Anm. 4. Vgl. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 102f.

⁸⁶ StadtA Hildesheim, Best. 50 Nr. 75 fol. 9. Vgl. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 113.

⁸⁷ „[...] na oldem hergebrachtem gebruke in unsem goddesdinst mit singen, lesen un der geliken cristliken ceremonien [...] geholden hebbe. By uns schall ock nicht anderst befunden werden, besondern wat lofflik und geborlik syn wart, alle tydt nachkommende [...]“ Antwortschreiben des Rates von Peine an den Hildesheimer Rat. StadtA Hildesheim, Best. 153 Nr. 562 fol. 20. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 759 Anm. 4. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 112f.

Daß sich die Verbreitung der neuen Lehren so leicht anscheinend nicht durchsetzen ließ, zeigen die Festnahmen der beiden Groß Lafferder Pfarrer – zumindest die Beerswales –, die aus der Sicht des Hildesheimer Rates natürlich durch ihre Stellung ganz besonders gefährliche Vertreter des Luthertums sein mußten – jedenfalls wenn die oben angestellten Überlegungen zur Pfarrewahl Beerswales den Sachverhalt treffen.

Mit dem Umschwung in der Stadt Hildesheim wurde auch in dem Amt Peine die Reformation eingeführt. Ebenso gründlich wie zuvor jede evangelische Regung unterdrückt worden war, suchte man jetzt nicht nur in der Stadt Hildesheim, sondern auch in den politisch von ihr abhängigen Gebieten das neue Bekenntnis zu festigen. 1543 kamen Kommissare des Hildesheimer Rates und examinierten die Geistlichen im Gericht Peine. Einem Brief des Abtes Ulrich von St. Godehard, datiert vom 26. Juli 1543, entnehmen wir, daß verschiedene Pfarrer abgesetzt und statt ihrer die Küster als Prediger eingestellt wurden. Der Abt verweist ausdrücklich auf das Engagement des Bürgermeisters Spranger in dieser Sache:

„Bürgermeister Spranger soll sich auch in dem Gericht Peine tapfer bewährt haben, wo sie die Priester examiniert und an etlichen Orten den Pfarrer abgesetzt und den Küster an dessen Stelle eingesetzt haben.“⁸⁸

Nach Groß Lafferde konnte der früher wegen seines Verstoßes gegen den katholischen Glauben festgenommene Arend Beerswale nach der Einführung der Reformation als erster evangelischer Pfarrer zurückkehren⁸⁹, was es um so wahrscheinlicher macht, daß er schon früher gerade wegen seiner reformatorischen Gesinnung Pfarrer geworden war. 1544 schlugen Prediger und Verordnete der Stadt Hildesheim dem Rat vor, die Geistlichen in Stadt und Gericht Peine zu visitieren.⁹⁰ Das ist auch geschehen; Einzelheiten darüber, welches Ergebnis die Visitation für Groß Lafferde erbrachte, sind nicht bekannt.⁹¹

⁸⁸ „[...] Borgermester Spranger schall sick ock dapper bewysset hebben in dem gerichte to Peine, dar se de prester geexaminiret und up idliken orden den parnher affgesettet und den oppermann dar wedder in de stede gesettet [...]“ StadtA Hildesheim, Best. 132 Nr. 24. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 759. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 136f.

⁸⁹ Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 85 und 166, allerdings wiederum ohne Quellenangabe.

⁹⁰ Zur Visitation siehe weiter unten.

⁹¹ StadtA Hildesheim, Best. 132 Nr. 42 bes. fol. 15. Vgl. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 759.

Etwa zehn Jahre später sollten sich dann die Wege von Hildesheim und Peine trennen. Doch zunächst bestimmten Kampfhandlungen für einige Zeit das Bild, auch in der Gegend von Groß Lafferde. 1545 nahm Herzog Heinrich der Jüngere zunächst die Burg Steinbrück ohne Gegenwehr, dann belagerte er die Stadt Wolfenbüttel und zog schließlich den Truppen des Schmalkaldischen Bundes entgegen. Im Oktober 1545 wurden die Truppen des Herzogs geschlagen, die Besatzung der Burg Steinbrück ergab sich ebenfalls den Protestanten; ihre Befestigungen wurden 1547 zerstört.⁹² Im Juni 1546 begann Kaiser Karl V. nach gründlichen Vorbereitungen seine Offensive gegen den Schmalkaldischen Bund. Im Frühjahr 1547 zog der Bund Truppen in Groß Lafferde zusammen.⁹³ Jedoch bereits im März 1547 war der sogenannte Schmalkaldische Krieg nach der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe zu Ende. Der Sieg des Kaisers und damit der katholischen Seite war nahezu vollkommen.⁹⁴

Die Stadt Hildesheim konnte in der Folgezeit zwar ihre Zugehörigkeit zu dem evangelischen Bekenntnis erhalten, aber nicht mehr in den dem Bischof unterstehenden Kirchen durchsetzen. Auch das Amt Peine sollte evangelisch bleiben.⁹⁵ Bischof Valentin von Teteleben versuchte die Acht über Hildesheim durchzusetzen. Außerdem prozessierte er vor dem Reichskammergericht gegen die Stadt.⁹⁶ Am 18. Februar 1548 mußten sich die Hildesheimer auf dem Augsburger Reichstag dem Kaiser unterwerfen. Die Siegel, Urkunden und Kirchenschätze der Klöster sollte der Rat herausgeben und die Laienprovisoren abziehen, die inzwischen als Verwalter der Klostervermögen fungierten. Das Ergebnis war schließlich ein Kompromiß, der beiden Konfessionen die freie Religionsausübung in der Stadt möglich machte. Jede sollte in ihren eigenen Kirchen Gottesdienst halten und die andere unbehellig lassen.⁹⁷

⁹² Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 167f.

⁹³ Ebd., S. 168.

⁹⁴ Über den Schmalkaldischen Krieg vgl. die Zusammenfassung bei Moeller, Deutschland (wie Anm. 48), S. 154f.

⁹⁵ Dazu und zu den Auseinandersetzungen und Verhandlungen zwischen der Stadt, dem Bischof und dem Kaiser sowie über die folgende Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse: Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 137–170. Krumwiede, Kirchengeschichte (wie Anm. 8), S. 59f. Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 65–69.

⁹⁶ Vgl. Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 31f. und 61. Einige Schreiben aus der Korrespondenz in dieser Angelegenheit sind abgedruckt bei Kayser, Einführung, S. 65–85.

⁹⁷ Festgehalten wurden diese Regelung in den Urkunden UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 896, 901, 919 und 925 aus den Jahren 1553, 1554, 1562 und 1564. Vgl. auch Klingebiel, Reformation (wie Anm. 18), S. 75.

Allerdings tat sich die Stadt bei der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes schwer, und aufgrund eines Schreibens Bischof Valentins von 1548 erscheint es fraglich, ob die geforderte Rückgabe der Kirchenschätze wirklich in vollem Umfang stattfand.⁹⁸

Auch aus Groß Lafferde ist aus dieser Zeit eine Forderung an den Hildesheimer Rat überliefert. Allerdings ging es nicht um die Restitution von Kirchenschätzen, sondern eher um eine Privatangelegenheit, nämlich um jene bereits erwähnte Schadensersatzforderung, die Hans Beerschwale 1556 in seinem Brief an den Hildesheimer Rat erhob. Was aus der Sache wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Daß sich die Forderung aber durchsetzen ließ, ist vor dem Hintergrund des eben Gesagten wenigstens unwahrscheinlich.

Nach dem Tode Bischof Valentins von Teteleben 1551 wurde im Oktober desselben Jahres Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein zum Bischof gewählt, ein Bruder König Christians III. von Dänemark und der schleswig-holsteinischen Herzöge Johann und Adolf. Im März 1553 wurde er vom Kaiser zum Administrator des Bistums Hildesheim ernannt.⁹⁹ Mitte Juni 1553 verhandelten Räte der Schleswig-Holsteiner und des Dänenkönigs mit dem Hildesheimer Rat um die Rückgabe Peines. Der Vertrag wurde am 21. Juni geschlossen: Die Stadt Hildesheim sagt dem Bischof die Huldigung zu und erklärt den Verzicht auf Peine; im Gegenzug werden ihr alle Freiheiten und Herkommen bestätigt und Zugeständnisse auf kirchlichem Gebiet gemacht.¹⁰⁰ Außerdem konnte Friedrich 1554 Amt und Burg Steuerwald in Besitz nehmen. Allerdings hatten ihm seine Brüder für die Einlösung 12.000 Gulden leihen müssen, wofür ihnen als Sicherheit Steuerwald und Peine verschrieben wurden.

Der neue Bischof Friedrich stand der Reformation weit offener gegenüber als sein Vorgänger Valentin. Nicht nur, daß er das evangelische Bekenntnis der Stadt Hildesheim duldete, er spielte sogar selbst mit dem Gedanken an eine „christliche Reformation im Sinne der reinen [...] Lehre des Evangeliums“.¹⁰¹ In den Ämtern Steuerwald und Peine wurde die Reformation weiter gefördert. Allerdings geschah das weniger durch Bischof Friedrich als vielmehr durch seinen Bruder und gegenwärtigen Pfandinhaber, den protestanti-

⁹⁸ Meyer-Wilkens, Quellen (wie Anm. 18), S. 68.

⁹⁹ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 758f. Sedenzzeit Friedrichs: 1554 Juli 6 – 1556 September 27. Eubel, Hierarchia III (wie Anm. 13), S. 210.

¹⁰⁰ UB Stadt Hildesheim VIII (wie Anm. 15), Nr. 896.

¹⁰¹ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 760.

schen Herzog Adolf von Schleswig-Holstein.¹⁰² Dieser erließ 1560 sieben Artikel, durch die die Pfarrer in den beiden Gerichten auf die *Confessio Augustana* von 1530 festgelegt wurden.¹⁰³ Und nur ein Jahr später ließ der Herzog dann eine Kirchenordnung für Steuerwald und Peine aufstellen. Sie wurde noch im selben Jahr bei Johann Wickratt dem Jüngeren in Hamburg gedruckt.¹⁰⁴ Als Verfasser gilt der damalige Braunschweiger Superintendent Joachim Mörlin.¹⁰⁵

Jetzt mußte die Einhaltung der neuen Kirchenordnung durchgesetzt werden. Das geschah mittels der Visitation, eines seit Jahrhunderten in der Kirche angewandten internen Kontrollinstruments; heute würde man vielleicht sagen: der Dienstaufsicht.¹⁰⁶ Generell war die Visitation ein Mittel, mit dem man die Reformation festigen, aber auch durchsetzen konnte.

Joachim Mörlin, der die Ämter Steuerwald und Peine von Braunschweig aus leicht erreichen konnte, visitierte diese nun und examinierte die dortigen

¹⁰² Ebd., S. 760. In Steuerwald hatte schon der vorherige Pfandinhaber, Rudolf von Rauschenplat, die Reformation gefördert (ebd.). Die Notiz in den chronikalischen Aufzeichnungen des Hildesheimer Michaelisklosters, wonach Friedrich die Katholiken aus den Ämtern Steuerwald und Peine fast gänzlich vertrieben haben soll, spricht ebenfalls dafür, daß dieser Bischof wenigstens bereit war, die Evangelischen zu tolerieren. StadtA Hildesheim Best. 103 Nr. 19. Vgl. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 198.

¹⁰³ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 760. Der Text ist abgedruckt ebd., S. 767f. Zur *Confessio Augustana* vgl. Moeller, Deutschland (wie Anm. 48), S. 108f.; ausführlicher B. Lohse, Augsburgs Bekenntnis I. In: Theologische Realenzyklopädie. Bd. 4, Berlin 1979, S. 616–628. Die *Confessio Augustana* oder das Augsburger Bekenntnis wurde 1530 ohne Beteiligung Luthers, der sich als Gebannter zu seinem eigenen Schutz auf der Feste Coburg aufhielt, von Melancthon in lateinischer und deutscher Sprache verfaßt und von protestantischen Reichsfürsten und -städten unterzeichnet. Zu den Hintergründen vgl. Moeller, Deutschland (wie Anm. 48), S. 108f.; ausführlicher B. Lohse, Augsburgs Bekenntnis (wie oben), S. 616–628.

¹⁰⁴ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 760. Der Text ist gedruckt ebd. S. 769–786.

¹⁰⁵ Nach einer handschriftlichen Notiz in einem Exemplar der Kirchenordnung von 1562 in der Landesbibliothek Hannover soll mit großer Wahrscheinlichkeit Paul von Eitzen, Beichtvater und Kirchenrat Herzog Adolfs, Verfasser der Kirchenordnung gewesen sein, wogegen Mörlin lediglich die Visitation der beiden von Braunschweig aus leicht erreichbaren Ämter aufgetragen worden sein soll. Diese Nachricht wird jedoch durch sonst keinen Beleg gestützt. Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 760f. Zur Biographie Eitzens ebd. Anm. 12. Über Mörlin vgl. R. Dollinger, Joachim Mörlin. In: Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Bd. 4, Tübingen 3.1960, Sp. 1083f. (dort weitere Literatur).

¹⁰⁶ Visitationen dienten schon früher zum Beispiel zur Durchsetzung von Klosterreformen oder als Kontrollinstrument etwa dafür, daß sich die Klöster oder Konvente der Mönchs- und Mendikantenorden an die Vorgaben der Regel beziehungsweise der Ordensoberen hielten. Einen kurzen Überblick gibt M. Schmidt, Visitation. In: Religion in Geschichte und Gegenwart. Bd. 6, Tübingen 3.1961, Sp. 1412f.

Prediger, d. h. er sorgte dafür, daß alle Regelungen der neuen Kirchenordnung eingehalten bzw. – wo das noch nicht geschehen war – alles entsprechend eingerichtet wurde. Schließlich setzte er in Peine einen eigenen Superintendenten ein.¹⁰⁷

Als Herzog Adolf als Pfandherr des Amtes Peine dort die evangelische Kirchenordnung in Kraft setzte, war Bischof Friedrich bereits gestorben und 1557 der katholische Stiftsdekan Burchard von Oberg zu seinem Nachfolger gewählt worden.¹⁰⁸ Es waren jetzt nur noch zwölf ländliche Kirchspiele im Stift katholisch, und Bischof Burchard versprach 1562 in einem Vergleich mit der Stadt Hildesheim, in Fragen des Gottesdienstes den Status quo nicht anzutasten. Die Stadt war immerhin mächtig genug, daß der Bischof sich hier in der Gottesdienstfrage gegen ihren Willen ohne auswärtige Verbündete schwer durchsetzen konnte. Nahezu alle Territorien in der Umgebung waren inzwischen evangelisch geworden; lediglich Braunschweig-Wolfenbüttel verharrte noch im katholischen Glauben – allerdings nur bis 1568, als nach dem Tode Heinrichs des Jüngeren Herzog Julius die Herrschaft übernahm.¹⁰⁹

Dennoch unternahm Bischof Burchard einige Versuche zur Gegenreformation. Teilweise hatte er Erfolg: Nachdem er im Frühjahr 1564 das Amt Steuerewald von Herzog Adolf hatte einlösen können, wurde hier die evangelische Kirchenordnung hinfällig. Andernorts aber waren die Rekatholisierungsversuche zunächst nicht erfolgreich. Als Burchard 1566 den Dörfern Drispentstedt und Bavenstedt, deren Kapellen zur Hildesheimer Andreaspfarre gehörten und demzufolge 1542 ebenfalls evangelisch geworden waren, einen katholischen Priester aufzunötigen versuchte, konnte er sich gegen den Widerstand der Stadt Hildesheim nicht durchsetzen. Diese mußte jedoch im Jahre 1609 dem Druck von Burchards Amtsnachfolger nachgeben und den evangelischen Predigern den Besuch der Dörfer untersagen.¹¹⁰

Im Amt Peine blieb es bei dem evangelischen Bekenntnis, wenn auch nicht immer unangefochten. 1597 wurde Magister Jacob Rulichius von dem Generalsuperintendenten Jacob Fabricius auf Geheiß Herzog Johann Adolfs von Schleswig-Holstein examiniert, angenommen und zum Peiner Superinten-

¹⁰⁷ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 761.

¹⁰⁸ Ebd., S. 758f. und 761. Sedenzzeit Burchards von Oberg: 1539 Januar 23 – 1573 Februar 23. Eubel, Hierarchia III (wie Anm. 13), S. 210.

¹⁰⁹ Zur Einführung der Reformation in Braunschweig-Wolfenbüttel vgl. Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens (wie Anm. 19), S. 137–141.

¹¹⁰ Sprengler-Ruppenthal, Kirchenordnungen (wie Anm. 8), S. 762.

dent bestellt.¹¹¹ Im selben Jahre erhielt er ein von dem Herzog unterschriebenes Exemplar des sogenannten Gotorper Predigereides, welchen er in seinem Amtsbezirk verbindlich einzuführen hatte. Darin wurden alle Prediger auf bestimmte reformatorische Bekenntnisschriften verpflichtet, vor allem auf die *Confessio Augustana*, die *Schmalkaldischen Artikel* und Luthers *Katechismen*.¹¹² Der Text richtete sich also nicht nur gegen die katholische Seite, sondern er sollte auch andere Strömungen innerhalb der reformatorischen Bewegung unterbinden, vor allem den Calvinismus.

Nach dem Tod Bischof Burchards von Oberg 1573 war Herzog Ernst von Bayern an die Spitze des Bistums Hildesheim gewählt worden.¹¹³ In langen und zähen Verhandlungen mit den schleswig-holsteinischen Herzögen konnte er erreichen, daß dem Stift auch *Peine* wieder zugesprochen wurde. Aus diesem Anlaß stellte er im Jahr 1600 für das Amt einen *Religionsrevers* aus: Er versprach, die Untertanen bei der *Augsburger Konfession* zu belassen:

„[...] nachdem in den betreffenden Amt die Augsburgische Konfession für einige Zeit üblich und gebräuchlich gewesen ist, wollen wir und unser würdiges Domkapitel zu Hildesheim den Untertanen des genannten Amtes *Peine*, seien sie adelig oder nicht-adelig, sowohl in den Städten als auch auf dem Land versichern und uns schriftlich dazu verpflichten, daß wir sie bei der Religion entsprechend dem *Passauer Abschied* vom Jahre [...] 55 [...] in Zukunft wie zuvor ruhig belassen und darin keine Änderung vorzunehmen noch sonst Beschneidung und Behinderung zuzulassen [...]“¹¹⁴

¹¹¹ Ebd., S. 764f. Zur Biographie *Rulichius'* ebd., Anm. 23.

¹¹² Ebd., S. 765. Zur *Confessio Augustana* bzw. *Augsburger Bekenntnis* siehe oben; vgl. außerdem H. Volz, *Schmalkaldische Artikel*. In: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*. Bd. 5, Tübingen 3. 1961, Sp. 1454f.

¹¹³ Sedenzzeit Ernsts von Bayern: 1573 März 7 – 1612 Februar 17. Eubel, *Hierarchia III* (wie Anm. 13), S. 210.

¹¹⁴ „[...] nachdem in gedachtem ambte die Augspurgische Confession für diesem etliche zeit ublich und gebruchlich gewesen, des wir und unser würdig tumbcapitel zu Hildeßheimb den undertanen be[melten] ampts Peina, adelich und unadelich, sowoll in stetten als ufm land, versicherung tun und reversiern wollen, dieselben bei solcher religion vermuge deß Paßauischen abschiedes de anno [...] 55 [...] nach wie zuvor ruwigelich zu lassen und darin kein anders vorzunehmen noch sunsten einige inspar und verhinderung zue gestatten [...]“. Schleswig-Holsteinisches Landesarchiv, Abt. 7 Nr. 1284. Zitiert nach Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 766 Anm. 29. In dem Text werden zwei Daten bzw. Ereignisse verwechselt. Nach den Verhandlungen zu Passau wurde 1552 im *Passauer Abschied* immerwährender Friede und gegenseitige Duldung der Religionsparteien als Programm für die Zukunft vereinbart; die Regelungen im einzelnen sollten auf dem nächsten Reichstag getroffen werden. Das Ergebnis war drei Jahre später der *Augsburger Religionsfriede* von 1555. Vgl. Moeller, *Deutschland* (wie Anm. 48), S. 167f.

Man kann wohl annehmen, daß das eine Bedingung der Schleswig-Holsteiner gewesen war. 1603 erfolgte die Einlösung Peines.

Der Bischof hielt sich anscheinend an seine Zusage, während die hildesheimischen bischöflichen Räte gegen die Zusage ihres Herrn gearbeitet zu haben scheinen. Sie entwarfen einen Brief an Bischof Ernst, in dem sie vorschlugen, den Kaiser um Bestätigung des Vertrages über die Einlösung Peines und gleichzeitig um Kassation des Religionsrevers zu ersuchen; dieser Brief wurde jedoch nie abgeschickt.¹¹⁵ Aber man verbot dem Superintendenten von Peine, Nikolaus Wiedemann, in seinem Amtsbereich Visitationen vorzunehmen. Auch wurde der lutherische Gottesdienst in der Peiner Schloßkapelle eingestellt, angeblich aus der Notwendigkeit heraus, Geld sparen zu müssen.¹¹⁶ Als die Prediger im Gericht Peine schließlich auf Befehl der Hildesheimer Räte im Jahre 1604 neue Artikel beschwören sollten, in denen sie sich unter anderem zu konfessioneller Aussöhnung verpflichtet hätten, weigerten sie sich und antworteten, man solle sie mit dem ihnen zugemuteten Ansinnen freundlicherweise verschonen; statt dessen möge man die von den Herzögen von Schleswig-Holstein gegebenen Zusagen einhalten und die ihnen von diesen gegebene Kirchenordnung in Gültigkeit belassen. Daraufhin kam es zu einem Streit, der sich länger hinzog. In seinem Verlauf beriefen sich die Prediger des Amtes Peine wiederholt auf die Kirchenordnung und bestanden darauf, daß diese weiterhin gültig sei. Die Hildesheimer hielten dagegen, die Kirchenordnung sei mit der Abtretung Peines erloschen.¹¹⁷

1608 entthob der Bischof zwar den Peiner Superintendenten Nikolaus Wiedemann seines Amtes. Zur Begründung wurde angeführt, daß Wiedemann unablässig gegen die katholische Religion gewettert habe, d.h. formaler Grund waren Verstöße Wiedemanns gegen den Religionsfrieden.¹¹⁸ Aus dieser Sicht bekäme das eben erwähnte, von den Hildesheimer Räten ausgesprochene Visitationsverbot einen anderen Sinn, gäbe es nicht den ebenfalls bereits erwähnten Briefentwurf. Aber der Bischof unternahm anscheinend keinen Versuch, den katholischen Glauben im Amt Peine wieder einzuführen. Lediglich in der Peiner Schloßkapelle wurde 1606 der katholische

¹¹⁵ Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover, Best. Cal. Br. 10, Hildesheimische Städte, Peine 1. Vgl. Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 14), S. 428f.

¹¹⁶ Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 173.

¹¹⁷ Sprengler-Ruppenthal, *Kirchenordnungen* (wie Anm. 8), S. 766 und Anm. 31.

¹¹⁸ Bertram, *Geschichte II* (wie Anm. 14), S. 429.

Gottesdienst wieder eingeführt; allerdings war hier der Bischof Hausherr, auch wohnten im Burgbereich ohnehin fast ausschließlich Katholiken.¹¹⁹

Die evangelischen Gemeinden wandten sich in der Zukunft immer wieder an das benachbarte, ebenfalls evangelische Braunschweig um Hilfe, wenn sie von ihrer katholischen Obrigkeit unter Druck gesetzt wurden oder sich unter Druck gesetzt fühlten.¹²⁰ Und als 1610 bischöfliche Beamte anlässlich der Pfarrerwahl in Groß Lafferde nach dem Tode des Amtsinhabers das Patronatsrecht der Gemeinde in Frage stellten und an Stelle des von der Gemeinde gewählten einen anderen Pfarrer einzusetzen versuchten, wandten sich die Groß Lafferder an das herzogliche Konsistorium in Wolfenbüttel und baten um Schutz ihres Patronatsrechts. Die herzoglichen Amtsträger nahmen sich der Beschwerden an, und mit Hilfe aus Wolfenbüttel und durch das Eingreifen des Amtmanns von Steinbrück konnte die Gemeinde ihr Patronatsrecht behaupten.¹²¹

Während der folgenden Zeit dauerten die Auseinandersetzungen um die Gottesdienstfrage an. Hier die Einzelheiten zu referieren, würde zu weit führen. Es wiederholte sich im Grunde immer dasselbe bereits bekannte Schema. Abhängig davon, wer sich politisch oder militärisch durchsetzen konnte, änderte sich auch in der Religionsfrage der Kurs: Hatte zum Beispiel während des Dreißigjährigen Krieges Tilly darauf geachtet, daß die Bewohner des Amtes Peine ungehindert dem evangelischen Bekenntnis zugehören konnten, so unternahm der Hildesheimer Bischof 1628 einen Vorstoß zur Gegenreformation, kaum daß die kaiserlichen Truppen abgezogen waren.¹²² Wie die Sache schließlich ausging, ist bekannt: Heute gibt es in Groß Lafferde eine große evangelische und eine weit kleinere katholische Gemeinde.

Meist war in dem vorliegenden Text die Rede von Ereignissen um Groß Lafferde herum und ihren Auswirkungen auf den Ort, selten von Groß Lafferde selbst, häufiger von dem Amt Peine. Der Ort wird im Zusammenhang mit der Reformation nur selten in den Quellen erwähnt. Lediglich die Einsetzung Arend Beerswales zum Pfarrer in Groß Lafferde 1530 läßt sich – mit

¹¹⁹ Ebd. S. 429f. Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 174.

¹²⁰ Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 174.

¹²¹ Dabei handelten die Wolfenbütteler durchaus nicht uneigennützig. Zu den Einzelheiten und Hintergründen vgl. Bertram, Geschichte II (wie Anm. 14), S. 429, und Baumgarten, 1150 Jahre (wie Anm. 3), S. 174–178.

¹²² Ebd., S. 180.

aller Vorsicht – als Ausdruck lutherischer Gesinnung zumindest erheblicher Teile der Gemeinde verstehen. Genutzt hat sie gegen das übermächtige Hildesheim freilich nichts. So war auch Groß Lafferde eher passiv den Entscheidungen ausgesetzt, die anderswo getroffen wurden – und das dürfte der Normalfall für die kleineren Orte gewesen sein.

Reformation war, wie bereits zu Beginn gesagt, nicht eine Sache, die auf dem Lande entschieden wurde. Es fehlten dort entscheidende Voraussetzungen. Vielmehr waren die Dörfer einer Herrschaft unterworfen, die auch die Religionsfrage zu entscheiden hatte. Damit hatten sie zum Beispiel nicht die mit der Bündnisfreiheit verbundenen Möglichkeiten, die etwa der Stadt Hildesheim die Rechtsgrundlage dafür boten, daß sie Bündnisse eingehen konnte, mit wem sie wollte, daß sie sich also entscheiden konnte, ob sie der Hanse angehören oder dem Sächsischen Städtebund beitreten wollte oder ob sie ein Bündnisangebot des evangelischen Schmalkaldischen Bundes annahm oder eines des katholischen Herzogs von Braunschweig. Wie auch immer sie sich entschied oder auf Druck ihrer Partner entscheiden mußte: Die Entscheidung galt für jeden, der ihrer Herrschaft unterworfen war. Die Freiheit jedes einzelnen, sich in Religionsfragen zu entscheiden, das Nebeneinander mehrerer Konfessionen in einem Ort, ist erst eine Sache späterer Zeit. Vor der Reformation konnte man daran naturgemäß nicht denken, und erst 1555 wurden in dem Augsburger Religions- und Landfrieden entsprechende reichsrechtliche Regelungen getroffen.